

porte, deren Vertragswert die Höhe der Disposition des Valutabetrages nicht übersteigt.

(5) Dem Berechtigten ist jeweils nach Abschluß des Importvertrages und nach Vorliegen der Importmeldung die Höhe des Valutaaufwandes in US-Dollar mitzuteilen.

(6) Entscheidungen über die Wahl der Vertragswährung und zu den Valutapreisen sind ausgehend von den aktuellen Cross-rates zu treffen. Die internen Umrechnungsverhältnisse der Mark der DDR dürfen diesen Entscheidungen nicht zugrunde gelegt werden.

(7) Die Überweisungen der Berechtigten an den AHB gemäß § 6 Abs. 6 zur Bezahlung der Importe und die für den Import zu leistenden Zahlungen sind im Gruppensachkonto 300 auszuweisen.

(8) Die Erfassung der Vertragsbindung und Realisierung der Importe in der Waren- und Leistungsrechnung hat gemäß Verfügung 1318 des Ministers für Außenwirtschaft (einschließlich Anlagen) zu erfolgen und ist unter Geschäftsart 53 als Importe aus Valutafonds zu verschlüsseln.

§ 8

Dienstreisen

Für die Verwendung des Valutafonds NSW zur Finanzierung von Dienstreisen ist bei der zuständigen Geschäftsbank vom Berechtigten ein Antrag auf Auszahlung von Reisezahlungsmitteln zu stellen.

§ 9

„Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Sie ist für die Gewährung der Valutafonds für den ab 1. Januar 1990 realisierten Export NSW anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. August 1989 zur Gewährung von Valutaanrechten für den Export immaterieller Leistungen nach dem NSW außer Kraft. Bestehende Guthaben aus Valutaanrechten bei der Deutschen Außenhandelsbank AG sind weiterzuführen.

Berlin, den 15. März 1990

Der Minister für Außenwirtschaft

Dr. B e i l

Anordnung Nr. 4¹

über den öffentlichen Transport von Stückgut

— Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) —

vom 26. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365) und der Anordnung Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 189) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Transportkunde hat bei Beschädigung von Transport-, Umschlag- und Lademitteln, Kleincontainern, Paletten und Verkehrsanlagen des Transportbetriebes, sofern die Beschädigung nicht durch ihn nach Abstimmung mit dem Transportbetrieb beseitigt wurde, die für die Wiederherstellung notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Sofern die Wiederherstellung nicht möglich oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Transportkunde bei Beschädigung von

a) Transport-, Umschlag- und Lademitteln sowie Verkehrsanlagen den Wert vor Eintritt der Beschädigung und die entstehenden Aufwendungen abzüglich des Wertes

wiederverwendbarer Teile bzw. des Schrotterlöses zu ersetzen;

b) Kleincontainern und Paletten Schadenersatz wie bei Verlust zu zahlen.

Das gilt auch, wenn der Schaden durch fehlende oder mangelhafte Verpackung des Gutes, unzulängliche Verladeweise bei Selbstverladung oder eine dem Gut innewohnende Gefahr entstanden ist.“

(2) Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gehen dem Transportkunden übergebene Kleincontainer, Paletten oder Lademittel verloren, ist der Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen; werden für die in Verlust geratenen Kleincontainer und Paletten gleichartige (gleiche Anzahl, gleiche Bauart) zur Verfügung gestellt, entfällt die Zahlung des Wiederbeschaffungspreises. Außerdem ist bei Verlust von Kleincontainern und Paletten eine Nutzungsschädigung zu zahlen. Stellt der Transportkunde bei Verlust von Kleincontainern oder Paletten keine gleichartigen zur Verfügung, hat er bis zum Eingang der Verlustanzeige bei der zuständigen Stückgutabfertigung Verzögerungsgeld zu zahlen. Bürger und andere Transportkunden, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, haben neben der Nutzungsschädigung nur den Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1990

Der Minister für Verkehrswesen

Scholz * 1 2 3

Anordnung

über die Erhebung einer Spielcasinosteuer

vom 27. März 1990

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 681 des Gesetzblattes) wird zur Vereinfachung der Besteuerung von Spielcasinos folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Spielcasinos, die nach der Anordnung vom 10. März 1990 zum Betreiben von Spielcasinos in der DDR — Spielcasinosteuern — (GBl. I Nr. 21 S. 203) eingerichtet werden, haben eine Spielcasinosteuer zu zahlen.

(2) Mit der Zahlung der Spielcasinosteuer entfallen die Umsatzsteuer, die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Vermögensteuer sowie die Lotteriesteuer und die Vergnügungsteuer.

§ 2

(1) Bemessungsgrundlage für die Spielcasinosteuer ist der Bruttospielertrag (Einzahlungen der Spieler vermindert um die ausgezahlten Gewinne) minus der Lohnkosten für das Leitungs- und Verwaltungspersonal.

(2) Die Spielcasinosteuer beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage. Für erforderliche Investitionen bei Neueinrichtung von Spielcasinos kann der Steuersatz für die ersten 3 Jahre nach Eröffnung auf 70 % festgelegt werden.

(3) Die Steuer ist in Mark der DDR zu ermitteln, festzusetzen und zu entrichten. Die Deviseneinnahmen sind für Zwecke der Besteuerung nach dem geltenden kommerziellen Umtauschkurs umzurechnen.

§ 3

(1) Für die Zahlung der Spielcasinosteuer gelten die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsver-

¹ i Anordnung Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 189)